2024.BSS.0098

Schulzahnmedizin in der Stadt Bern: Leistungsvertrag und Übernahmevertrag mit der Universität Bern (Zahnmedizinische Kliniken; ZMK); Verpflichtungskredit in Stadtratskompetenz

1. Worum es geht

Seit längerem strebt der Gemeinderat eine engere Zusammenarbeit zwischen den Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern (ZMK) und dem Schulzahnmedizinischen Dienst der Stadt Bern (SZMD) an. Im August 2024 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss, dass die heutigen Leistungen des SZMD ab 1. Januar 2026 vollständig durch die ZMK erbracht werden sollen. Mit vorliegendem Geschäft wird dem Stadtrat Antrag gestellt für die Kosten, die der Stadt aus der Aufgabenübertragung und der Ausgliederung der betroffenen Mitarbeitenden des SZMD erwachsen. Aufgabenübertragung und Ausgliederung werden in einem Leistungsvertrag bzw. Übernahmevertrag geregelt. Diese liegen in Gemeinderatskompetenz, werden dem Stadtrat aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Geschäfts jedoch auch zugänglich gemacht.

Mit einem separaten Geschäft, das dem Stadtrat zeitgleich mit dem vorliegenden unterbreitet wird, sollen die bisherigen Aufgaben des Schulzahnmedizinischen Dienstes neu als Aufgaben der Schulzahnmedizin der Stadt Bern im Reglement über die Schulzahnmedizin (Schulzahnmedizinreglement; SZMR) verankert werden. Weiter sollen im Rahmen je einer Teilrevision die Artikel 60 und 70 des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR, SSSB 430.101) betreffend den Schulzahnärztlichen Dienst an die neuen Strukturen der Schulzahnmedizin angepasst und der veraltete Hinweis auf die Tarife des Schulzahnmedizinischen Dienstes in Anhang IV Ziffer 6 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) aufgehoben werden. Es sind zudem Anpassungen auf Verordnungsebene durch den Gemeinderat vorzunehmen, welche der Gemeinderat zusammen mit der Inkraftsetzung des Schulzahnmedizinreglements (per 1. Januar 2026) beschliessen wird.

Der unbefristete Leistungsvertrag der Stadt mit der Universität Bern, der die ZMK angehören, regelt die Übertragung von Aufgaben nach dem Reglement über die Schulzahnmedizin sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Parteien – insbesondere aber die Abgeltung der Stadt für die Aufgabenerfüllung durch die ZMK, die neben Geldleistungen (im ersten Jahr 1,09 Millionen Franken, danach Fr. 850 000.00 jährlich) auch eine Sachleistung (Überlassung der Betriebsräumlichkeiten an der Frankenstrasse 1) umfasst. Der gesundheits- und sozialpolitische Auftrag des SZMD, wie er heute wahrgenommen wird, bleibt mit der Aufgabenübertragung an die ZMK erhalten und wird weiterhin am heutigen SZMD-Standort an der Frankenstrasse 1, 3018 Bern, erbracht. Der Übernahmevertrag der Stadt mit der Universität Bern regelt die Konditionen für die Übernahme von Personal und Inventar sowie die temporäre (Weiterbe-)Nutzung der städtischen Informatik und verweist auf eine separat abzuschliessende Vereinbarung (sog. Data Transfer Agreement) für den sicheren Transfer der massgebenden Patientendossiers des SZMD.
Im Sinne einer fairen Verteilung der Risiken, die sich aus dem zahnmedizinischen Geschäft während der ersten Betriebsjahre ergeben, soll auf die Miete für die Räumlichkeiten an der Frankenstrasse 1 (im Eigentum der Stadt) verzichtet werden. Dabei entsteht ein Einnahmenverzicht für die Stadt von Fr. 246 000.00 pro Jahr.

Im Zuge der Aufgabenübertragung an die ZMK soll – mit wenigen Ausnahmen – das gesamte heutige Personal des SZMD durch die ZMK übernommen werden. Für die Deckung von Lohndifferen-

zen (je Fr. 11 350.00 in den Jahren 2026 und 2027), die Kompensation des Wechsels zur 42-Stunden-Woche (je Fr. 54 800.00 in den Jahren 2026 und 2027) sowie für den Ausgleich der PVK-Unterdeckung (Fr. 61 900.00) und des Primatwechsels (Fr. 7 700.00) resultieren Kosten von Fr. 201 900.00. In den Verhandlungen mit den Sozialpartnern hat sich der Gemeinderat zudem bereit erklärt, für die 55- bis 63-jährigen und damit hauptbetroffenen Mitarbeitenden den unterschiedlichen Umwandlungssatz von städtischer und kantonaler Pensionskasse (Fr. 399 000.00) auszugleichen und – in Härtefällen – den Wegfall der AHV-Überbrückungsrente (max. Fr. 112 000.00) zu übernehmen, was zusätzliche Kosten von max. Fr. 511 000.00 auslöst. Anzufügen bleibt, dass die Entschädigung für den Wechsel auf die 42-Stundenwoche, der Ausgleich des unterschiedlichen Umwandlungssatzes und die Kompensation für den Wegfall der AHV-Überbrückungsrente freiwillig und unpräjudiziell erfolgen.

2. Die Vorlage im Überblick

Nachdem die ursprüngliche beabsichtigte räumliche Fusion von SZMD und ZMK auf dem Inselareal aufgrund anderer Neubauprioritäten des Kantons gescheitert war, fasste der Gemeinderat im August 2024 den Grundsatzbeschluss, einen Leistungsvertrag für eine Aufgabenübertragung abzuschliessen. Als qualitativ und finanziell beste Lösung hat sich die Übertragung der Aufgaben des SZMD an die ZMK erwiesen. Der Gemeinderat schliesst in seiner Kompetenz einen entsprechenden Leistungsvertrag und einen Übernahmevertrag mit der Universität Bern ab, unter dem Vorbehalt, dass der notwendige Verpflichtungskredit vom Stadtrat genehmigt wird.

Der Service Public des SZMD war und ist sozial- und gesundheitspolitisch zentral. Fakt ist allerdings auch, dass die wirtschaftliche Situation und Perspektive des heutigen SZMD nicht stabil und Verbesserungsmassnahmen unabdingbar sind. Mit den ZMK konnte eine Partnerin gefunden werden, welche

- den heutigen Service Public des SZMD kompetent und qualitativ hochstehend weiterführt,
- das Personal des SZMD zu gleichwertigen Bedingungen übernimmt und
- umfassende Kosteneinsparungen für die Stadt Bern realisiert.

Auch für die ZMK resultieren beachtliche Vorteile:

- Nachhaltige Erschliessung der Patient*innen-Population des SZMD für die praktische zahnmedizinische Ausbildung und die klinische zahnmedizinische Forschung,
- optimale Auslastung der gleichzeitig für zahnmedizinische Lehre, Forschung und zahnärztlichen Dienstleistungen genutzten Anlagen, Infrastrukturen und Räume.

Die Übertragung der Aufgaben vom SZMD auf die ZMK ist auf Dauer geplant, weshalb der Leistungsvertrag unbefristet (aber mit Kündigungsmöglichkeit) abgeschlossen wird. Der heutige SZMD wird aufgelöst, das bestehende Inventar an Büro- und medizinischem Material wird an die ZMK verkauft und die bestehenden Patientendossiers des SZMD werden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ihrem bestimmungsgemässen Schicksal zugeführt (Übertragung, Aufbewahrung, Rückgabe oder Vernichtung).

Im Zuge des Aufgabenübertragung an die ZMK wird mit vereinzelten Ausnahmen auch das gesamte heutige Personal des SZMD durch die ZMK übernommen. Die ZMK haben diesen Mitarbeitenden des SZMD ein Stellen- und Lohnangebot unterbreitet. Nebst den personalrechtlich zwingenden Zahlungen der Stadt (Ausgleich Lohndifferenzen während zwei Jahren, Unterschiede bei der Pensionskasse [Unterdeckung, Primatwechsel]) beantragt der Gemeinderat für alle Mitarbeitenden den Ausgleich des Wechsels von der 40-Stunden zur 42-Stunden-Woche während zwei Jahren sowie

für die älteren Mitarbeitenden des SZMD, welche von PK-Einbussen und Wegfall der AHV-Überbrückungsrente hauptbetroffen sind, angemessene Kompensationen durch die Stadt.

Nicht Teil des vorliegenden Kreditgeschäfts sind die Kosten für SZMD-Mitarbeitende ohne Nachfolgestelle bei den ZMK. Mit zwei dieser Mitarbeitenden schliesst der Gemeinderat Vereinbarungen ab. Ein dritter Mitarbeiter, der nicht zu den ZMK wechselt, wird ordentlich pensioniert, der Stadt erwachsen daraus keine Zusatzkosten.

3. Die Übertragung von Aufgaben nach dem Reglement über die Schulzahnmedizin (SZMR) an die ZMK im Rahmen eines Leistungsvertrags mit der Universität Bern

3.1 Grundsätzliches

Wie üblich hat die Aufgabenübertragung auch vorliegend im Rahmen eines Leistungsvertrags nach den Vorgaben des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03) zu erfolgen. Der Leistungsvertrag basiert weitgehend auf dem Musterleistungsvertrag gemäss Anhang 1 zur Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung; UeV; SSSB 152.031). Nachfolgend sind daher nur die Kernelemente der vertraglichen Beziehung und die Abweichungen vom Musterleistungsvertrag zu erläutern.
Auf eine Vergabe im freien Wettbewerb wurde verzichtet, da es sich vorliegend um eine «Instate»-Ausnahme handelt. Diese Ausnahme bedeutet, dass die Beschaffung einer öffentlichen Auftraggeberin bei einem anderen öffentlichen Auftraggeber (unabhängig davon, ob von derselben oder einer anderen Staatsebene, d. h. Bund, Kanton oder Gemeinde) nicht öffentlich ausgeschrieben werden muss.

3.2 Die vertraglichen Aufgaben, Nebenpflichten und weitere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung

Die ZMK sind das zahnmedizinische Zentrum für Lehre, Forschung und Patientenbehandlungen der Universität Bern. Die Stadt beauftragt die ZMK mit der Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 2 und 3 SZMR im Rahmen eines Leistungsvertrags mit der Universität Bern (nachfolgend: Leistungsvertrag bzw. LV).
Bei den genannten Aufgaben handelt es sich weitgehend um solche, die den Gemeinden vom Kanton im Rahmen des «schulzahnärztlichen Dienstes» nach Artikel 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) vorgegeben sind. Demnach haben die Gemeinden in der öffentlichen und privaten Volksschule die jährliche Kontrolluntersuchung zu organisieren und durchzuführen. Sie haben weiter die öffentliche Volksschule bei der periodischen Prophylaxe (regelmässiges Zähneputzen der Schulpflichtigen unter Anleitung von Lehrpersonen) durch Fachpersonal zu unterstützen. Last but not least haben die Gemeinden ein kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse bereitzustellen (Art. 2 Abs. 1 SZMR und Art. 4 Abs. 2 LV).
Zusätzlich zum Aufgabenbereich des «schulzahnärztlichen Dienstes» sollen die ZMK die freiwillige Frühberatung für vorschulpflichtige Kinder in der Stadt Bern weiterführen (selbstgewählte Aufgabe der Stadt Bern; Art. 3 Abs. 1 SZMR und Art. 4 Abs. 3 LV).
Der heutige SZMD erbringt gewisse Aufgaben in Zusammenarbeit mit Privatschulzahnärzt*innen (nachfolgend: Vertragszahnärzt*innen). Diese Möglichkeit soll künftig auch den ZMK zur Verfügung stehen (Art. 4 Abs. 4 LV). Die ZMK beabsichtigen vor allem aus Gründen der Kontinuität, diese Zusammenarbeit zumindest für die erste Betriebsphase mit den bisherigen Vertragszahnärzt*innen fortzuführen und mit ihnen entsprechende Verträge abzuschliessen. Wie bis anhin steht es den

Eltern frei, die Schulzahnuntersuchung – auf eigene Kosten, ohne Rückvergütung durch die ZMK – durch eine*n Privatzahnarzt*in durchführen zu lassen.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung sind diverse Nebenpflichten durch die ZMK zu beachten (Art. 5 LV). Diese hängen teilweise damit zusammen, dass der «schulzahnärztliche Dienst» nach Artikel 60 VSG durch die Gemeinde des Schulstandorts zu erfüllen ist, die Kosten der jährlichen Kontrolluntersuchung hingegen von der Wohnsitzgemeinde zu tragen sind (Art. 60 Abs. 4 VSG): Schul- und Wohnort einer schulpflichtigen Person können voneinander abweichen. Daher gibt es einen interkommunalen Ausgleich der Kosten (Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d LV).

Weitere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung durch die ZMK betreffen die Zugänglichkeit des Angebots (z.B. Standortvorgabe und Vorgabe Öffnungszeiten; Art. 6 Abs. 2 und 3 LV) und gewährleisten die angemessene Namensnennung der Stadt bei der Aufgabenerfüllung (Art. 6 Abs. 4 LV).

Die ZMK haben ihre Behandlungstarife nach den Vorgaben des SZMR auszugestalten. Dafür sorgt Artikel 7 LV. Die Tarifsysteme von ZMK und SZMD sind absolut vergleichbar. Preisliche Abweichungen gegen unten oder nach oben ergeben sich durch die grössere Spannweite der beruflichen Qualifikationen in den ZMK (von Student*innenkurs bis Klinikdirektor*innen). Für weitergehende Informationen wird auf das Geschäft «Schulzahnmedizin in der Stadt Bern: Reglement über die Schulzahnmedizin (Schulzahnmedizinreglement; SZMR); Erlass / Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR, SSSB 430.101) und Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevisionen» und dort auf die Erläuterungen zu Artikel 8 SZMR verwiesen.

3.3 Abgeltung der Stadt: Finanz- und Sachleistung

Die Stadt gilt die Leistungen der ZMK mit einer Geldleistung von Fr. 850 000.00/Jahr ab. Vorbehalten bleibt die Abgeltung im ersten Vertragsjahr. Die ZMK wollen die Klassenuntersuchungen, welche der SZMD bisher am Standort Frankenstrasse 1 durchgeführt hat, in Zukunft dezentral, d.h. an den Schulstandorten, vornehmen. Sie haben zu diesem Zweck bereits einen Bus gekauft und lassen diesen in einen vollständig ausgerüsteten Schulzahnbus umbauen. Die Kosten sowohl für den Kauf wie auch den Umbau tragen die ZMK. Da sie jedoch den Wechsel zu dezentralen Klassenuntersuchungen in Absprache mit der federführenden Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) und den Schulen erst auf den Beginn des Schuljahrs 2026/2027 vornehmen können, entstehen im 2026 Zusatzkosten von Fr. 190 000.00, welche die Stadt trägt. Aus diesem Grund beträgt die Abgeltung für das Jahr 2026 Fr. 1 040 000.00 (Art. 18 Abs. 1 und 2 LV).
Zusätzlich stellt die Stadt den ZMK die ehemaligen Räumlichkeiten des SZMD an der Frankenstrasse 1 bei Mietkosten von rund Fr. 246 000.00 jährlich unentgeltlich zur Verfügung. Vorbehalten bleiben die Nebenkosten, die durch die ZMK zu tragen sind (Art. 18 Abs. 4 und 21 LV).

3.4. Vertragsdauer

Der Leistungsvertrag hat eine unbefristete Laufzeit. Dies hängt damit zusammen, dass die Aufgaben nach dem SZM-Reglement zwingend zu erfüllen sind und mit dem Verzicht der Stadt Bern einhergehen, die Aufgabe künftig selbst (durch den SZMD) zu erfüllen. Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von 24 Monaten auf ein Jahresende hin gekündigt werden. Erstmals bis spätestens am 31. Dezember 2027 mit Wirkung auf den 31. Dezember 2029.

3.5. Abweichungen vom Musterleistungsvertrag

Die Bestimmung zur Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage (Art. 15a des Musterleistungsvertrags)

Auf die Kürzungsklausel kann im vorliegenden Fall verzichtet werden. Leistungsvertragspartnerin ist die Universität Bern, also der Kanton. Mit dem Leistungsvertrag realisiert die Stadt bereits eine

namhafte Einsparung, die Inaussichtstellung einer Abgeltungsreduktion ist gegenüber dem Leistungsvertragspartner «Kanton» nicht opportun und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nicht dienlich.

Die Bestimmung zu Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen (Art. 17 des Musterleistungsvertrags)
Auf die Aufnahme dieser Bestimmung wurde verzichtet, weil die Universität Bern über eine eigene Fachstelle für Beschaffungswesen, die Finanzabteilung der Uni Bern, verfügt.

4. Personelles

Im Zuge der Aufgabenübertragung an die ZMK wird – mit wenigen Ausnahmen – auch das gesamte heutige Personal des SZMD durch die ZMK übernommen werden und unbefristete Anstellungen erhalten. Die ZMK haben allen Mitarbeitenden des SZMD, welche ab 1. Januar 2026 von ihr übernommen und angestellt werden, ein individuelles Stellen- und Lohnangebot unterbreitet.

Im Detail präsentiert sich die Situation wie folgt:

- 3 Mitarbeitende erhalten bei den ZMK weniger Lohn als heute. Es resultiert eine jährliche Differenz von Fr. 11 350.00 (Lohnkosten inkl. Sozialversicherungen). Die Stadt ist verpflichtet, diese Lohndifferenz während zwei Jahren auszugleichen, was Gesamtkosten von Fr. 22 700.00 auslöst (vgl. Art. 24a Abs. 3 des Personalreglements vom 21. November 1991; PRB; SSSB 153.01).
- 20 Mitarbeitende erhalten von den ZMK ein höheres Lohnangebot als heute.
- 2 Mitarbeitende erhalten aufgrund der kantonalen Universitäts- und Personalgesetzgebung einen vorerst auf drei Jahre befristeten Anstellungsvertrag als Assistenzärzt*innen. Die ZMK haben zugesichert, die Mitarbeitenden anschliessend zu stellvertretenden Oberärzt*innen zu befördern und fest anzustellen.

Lohndifferenzen sowie gewisse Unterschiede bei der Pensionskasse (Unterdeckung, Primatwechsel) müssen von der Stadt übernommen werden. Zudem hat sich der Gemeinderat mit den Sozialpartnern darauf geeinigt, für 55- bis 63-jährige Mitarbeitende die Kosten des unterschiedlichen Umwandlungssatzes (Fr. 399 000.00) und – in Härtefällen – den Wegfall der Überbrückungsrente (max. Fr. 112 000.00) zu übernehmen. Die Paritätische Ausgliederungskommission (PAK) hat diese Lösung zur Annahme empfohlen. Die Übernahme der entsprechenden Kosten wird dem Stadtrat im Rahmen des vorliegenden Kreditgeschäfts beantragt.

4.1. Mitarbeitende ohne Nachfolgestelle bei den ZMK

Einige wenige Mitarbeitende des SZMD erhalten kein gleichwertiges Stellenangebot von den ZMK. Für sie sind Pensionierungen und Vereinbarungen vorgesehen, welche für die Stadt voraussichtlich Folgekosten von rund Fr. 230 000.00 haben werden. Die Kosten der Stadt für diese Mitarbeitenden ohne Nachfolgebeschäftigung bei den ZMK sind nicht Teil des vorliegenden Kreditgeschäfts an den Stadtrat, sondern werden durch den Gemeinderat geregelt. Sie sind zwar eine Folge der Ausgliederung, die Ausgliederung ihrerseits hängt aber nicht vom Abschluss entsprechender Vereinbarungen ab (fehlende «gegenseitige Bedingung» nach Artikel 102 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998; GV, BSG 170.111).

4.2. Mitarbeitende mit Nachfolgestelle bei den ZMK

Ausgleich von Lohndifferenzen während 2 Jahren

Gemäss Artikel 24a Absatz 3 PRB gehen die einzelnen Arbeitsverhältnisse im Rahmen der zwischen der Stadt und den ZMK vereinbarten Bedingungen auf diese über, sofern die Betroffenen den Übergang nicht ablehnen. Die für die städtischen Mitarbeitenden geltenden Personalvorschriften bleiben während mindestens zwei Jahren sinngemäss anwendbar. Das heisst, dass die Stadt bei Mitarbeitenden, welche bei den ZMK im Vergleich zu ihrer Anstellung bei der Stadt weniger verdienen, während 2 Jahren die Lohndifferenz ausgleichen muss. Aufgrund der Lohn- und Stellenangebote der ZMK muss bei lediglich 3 Mitarbeitenden eine solche Ausgleichszahlung gewährt werden. Die betreffenden Kosten für den Ausgleich der Lohndifferenzen während 2 Jahren sind im vorliegenden Geschäft im Sinne eines Maximalbetrags mit Fr. 22 700.00 eingestellt und gehen zu Lasten der Stadt Bern.

Entschädigung des Wechsels von 40- zur 42-Stunden-Arbeitswoche («105%-Lohngarantie»).

Im Kanton Bern und damit auch in den ZMK gilt die 42-Stunden-Arbeitswoche. Der Gemeinderat hat im Februar 2025 folgenden Eckpeiler beschlossen: «Maximal 105%-Lohngarantie für alle SZMD-Mitarbeitenden bei den ZMK und damit Ausgleich des Wechsels zur 42-Stundenwoche während zwei Jahren». Für Mitarbeitende, welche bei den ZMK nicht schon 5% und mehr verdienen, soll der Wechsel zur 42h-Woche durch die Stadt während 2 Jahren mit maximal 5% mehr Lohn ausgeglichen werden. Für die Stadt resultieren Kosten von maximal Fr. 109 600.00.00.

Wechsel von der städtischen zur kantonalen Pensionskasse.

Die heutigen SZMD-Mitarbeitenden wechseln per 1. Januar 2026 ihre Arbeitgeberin und damit auch von der städtischen in die kantonale Pensionskasse (BPK). Die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) wird im System der Teilkapitalisierung geführt und weist einen Deckungsgrad von 99,6% auf (Stand: 31. Dezember 2024). Gemäss Artikel 11 Absatz 4 des Reglements vom 11. Mai 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21) hat die Stadt u.a. bei gruppenweisen Austritten von versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden aus der PVK alle im Austrittszeitpunkt bestehenden versicherungstechnischen Fehlbeträge zu übernehmen. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Stadt die im Ausgliederungszeitpunkt bestehende Unterdeckung zu tragen hat, was bei einem unveränderten Deckungsgrad von 99,6% für die aktiv Versicherten und Rentenbeziehenden Fr. 61 900.00 ausmacht. Entscheidend ist jedoch der Deckungsgrad im Zeitpunkt des Wechsels, d.h. Ende 2025.

Ob die Bernische Pensionskasse (BPK) von den aktiven Versicherten und den rentenbeziehenden einen Einkauf verlangen wird und – falls ja – wie hoch dessen Kosten für die Stadt Bern wären, ist Gegenstand von Abklärungen bzw. kann erst nach Vorliegen der Jahresergebnisse beider Pensionskassen Anfang 2026 berechnet werden. Der Aspekt wurde deshalb nicht in den Verpflichtungskredit-Antrag aufgenommen. Da die beantragten Verpflichtungskredite teilweise Maximal-Beträge darstellen, wird optimistisch davon ausgegangen, dass ein allfälliger von der BPK verlangter Einkauf im Rahmen des gesprochenen Gesamtkredits finanziert werden könnte. Im ungünstigen Fall müsste jedoch ein Nachkredit beantragt werden.
Aufgrund des Systemwechsels der PVK vom Leistungs- zum Beitragsprimat per 1. Januar 2018 hat die Ausgliederung für die Betroffenen Auswirkungen auf deren Vorsorgeguthaben. Gemäss PVR sind den Freizügigkeitsguthaben der betroffenen Mitarbeitenden die beim Übertritt zur ZMK noch ausstehenden Teilbeträge der Übergangseinlagen gutzuschreiben. Per 31. Dezember 2025 haben noch vier Personen Anspruch auf Gutschriften aus dem Primatwechsel; insgesamt ist mit rund Fr. 7 700.00 zu rechnen, welche die Stadt zu übernehmen hat und dem Stadtrat im Rahmen des vorliegenden Kreditgeschäfts beantragt werden.

Die städtische PVK ist in Bezug auf den Umwandlungssatz und die AHV- Überbrückungsrente im Vergleich zur BPK vorteilhafter. In ständiger Praxis gleicht die Stadt solche Unterschiede jedoch nicht aus. Da die Aufgabenauslagerung an die ZMK für die Stadt mit umfassenden Einsparungen verbunden ist und sozialpolitische Härtefälle vermieden werden sollen, ist der Gemeinderat im vorliegenden Fall ausnahmsweise bereit, von der bisherigen Praxis abzurücken und den 55- bis 63-jährigen Mitarbeitenden 100% des unterschiedlichen Umwandlungssatzes (Fr. 399 000.00) und – bei Härtefällen – den Wegfall der AHV-Überbrückungsrente (max. Fr. 112 000.00) auszugleichen. Für die Stadt resultieren Mehrkosten von max. Fr. 511 000.00, welche dem Stadtrat im Rahmen des vorliegenden Kreditgeschäfts beantragt werden.

4.3. Verhandlungen mit den Sozialpartnern und der Paritätischen Ausgliederungskommission (PAK)

Der VPOD und der Personalverband wurden frühzeitig über den gemeinderätlichen Grundsatzentscheid vom August 2024 wie auch über den Fahrplan informiert. In zwei Verhandlungsrunden konnte man sich auf folgende Lösung einigen:

a. Maximal 105%-Lohngarantie für alle SZMD-Mitarbeitenden bei den ZMK und damit Ausgleich des Wechsels zur 42-Stundenwoche während zwei Jahren.
b. PK-Einbussen infolge des unterschiedlichen Umwandlungssatzes werden für 55- bis 63-Jährige von der Stadt zu 100% übernommen.
c. Der Ausgleich des Wegfalls der AHV-Überbrückungsrente wird von der Stadt bei 55- bis 63-jährigen Mitarbeitenden nach Überprüfung der persönlichen Situation im Rahmen einer Härtefalllösung ausgeglichen.

Der Gemeinderat erachtet es als sozialpolitisch angezeigt und wirtschaftlich vertretbar, den 55- bis 63-jährigen Mitarbeitenden, welche durch den – nicht ganz freiwilligen – Wechsel zu den ZMK hohe PK-Einbussen und den Wegfall der AHV-Überbrückungsrente in Kauf nehmen müss(t)en, entsprechende Ausgleichsleistungen der Stadt zu gewähren.
Die PAK hat sich an ihrer Sitzung vom 3. März 2025 mit der geplanten Aufgabenauslagerung und deren personellen Rahmenbedingungen befasst. Sie empfiehlt – wie die Sozialpartner – dem Gemeinderat, der dargelegten Lösung zuzustimmen. In Bezug auf den Ausgleich des Wegfalls der AHV-Überbrückungsrente sind die Überprüfung der persönlichen Situationen und die Erarbeitung von Härtefalllösungen noch nicht abgeschlossen. Aus heutiger Sicht ist es wahrscheinlich, dass die beantragten Fr. 112 000.00 nicht voll ausgeschöpft werden müssen.

5. Abgeltung aus der Aufgabenübertragung

Die ZMK erhalten für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben (vgl. Kapitel 3.2) eine jährliche Abgeltung von Fr. 850 000.00. Vorbehalten bleibt die Abgeltung im ersten Vertragsjahr, die höher ausfällt, weil die mobile Klassenuntersuchung erst auf das Schuljahr 2026/2027 hin realisiert werden kann (vgl. Kapitel 3.3). Sie beträgt 2026 1,04 Millionen Franken. Der Zeitpunkt des Systemwechsels auf dezentrale Schuluntersuchungen ist mit dem Schulamt und den geschäftsführenden Schulleitungen so abgesprochen. Dies bedeutet, dass die Klassenuntersuchungen im Jahr 2026 noch acht Monate lang nach bisherigem Modus, sprich zentral an der Frankenstrasse 1, durchgeführt werden. Die dadurch resultierenden Mehrkosten im 2026 über Fr. 190 000.00 sind von der Stadt zu tragen.
Die Aufgabenerfüllung durch die ZMK ist «von nicht absehbarer Dauer», weil der Leistungsvertrag unbefristet ist. Daher ist die dafür vorgesehene Abgeltung als Kredit für wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, was zur Folge hat, dass die jährliche Abgeltung für den Kreditbeschluss mit Fak-

tor fünf multipliziert werden muss (Art. 138 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; GO; SSSB 101.1).

Bei der Festlegung der Abgeltungshöhe ist insbesondere berücksichtigt, dass

- die Stadt die bisherigen SZMD-Räume an der Frankenstrasse 1 den ZMK «kostenlos» zur Nutzung überlässt,
- die ZMK in den Verhandlungen letztlich auf eine Defizitgarantie verzichtet haben, obwohl die wirtschaftliche Situation und Perspektive des SZMD nicht stabil sind,
- die ZMK bereit sind, im Hinblick auf die Betriebsübernahme des SZMD namhafte Vorinvestitionen auf eigene Kosten zu tätigen (z.B. Anschaffung eines Klinikbusses für die Durchführung der obligatorischen Untersuchungen an den Schulstandorten),
- die vom Gemeinderat im August 2023 beschlossene resp. in Auftrag gegebene Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des SZMD nicht nur eingehalten, sondern übertroffen wird,
- sowohl ZMK wie auch die Stadt Bern ein grosses Interesse an der Aufgabenübertragung haben und diese Win-Win-Situation nicht mit einer riskanten Festlegung der Abgeltungshöhe gefährden wollen.

6. Miete und Informatik

Die BSS stellt die heutigen Räumlichkeiten des SZMD an der Frankenstrasse 1, 3018 Bern, welche im Eigentum der Stadt (Immobilien Stadt Bern, ISB) sind, zur Aufgabenerfüllung der ZMK «kostenlos» zur Verfügung. Die ZMK benötigen die gesamte, heute vom SZMD belegte Fläche. Die BSS entrichtet den Mietzins («kalt») von Fr. 246 000.00 an ISB, die Nebenkosten von Fr. 72 000.00 für Reinigung, Energie etc. werden von den ZMK getragen. Aus der Übernahme der Mietkosten resultieren für die Stadt Kosten in der Höhe von 1,23 Millionen Franken (5 x Fr. 246 000.00).

Zur Sicherstellung eines nahtlosen Betriebsübergangs und der Vermeidung Informatik-bedingter Zäsuren ist es sinnvoll, dass die Software von ZMK und SZMD im 2026 noch eine Zeitlang parallel betrieben werden. Da insbesondere die Zahnarzt-Software Ergodent immer nur auf Ende eines Kalenderjahrs (mit einer Frist von 12 Monaten) gekündigt werden kann, resultieren Kosten für die Software von insgesamt Fr. 180 000.00, welche die Stadt übernimmt. Die anfallenden Kosten von Informatik Stadt Bern (IBE) für die 6-monatige Miete der Stadtgeräte (damit die Mitarbeitenden in der Anfangszeit auf ihren bisherigen Computern arbeiten können) sowie für den Bezug der IBE-Dienstleistungen bis maximal 30.Juni 2026 werden hälftig geteilt, wofür die Stadt Kosten von maximal Fr. 50 000.00 resultieren. Die ZMK übernehmen vom SZMD die Informatik-Infrastruktur an der Frankenstrasse 1, Kosten verursachende Umbaumassnahmen sind nicht notwendig (vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen in Kap. 7 «Übernahmevertrag»).

7. Übernahmevertrag

Der Übernahmevertrag zwischen der Stadt und der Uni regelt die oben skizzierte Übernahme von Personal und Sachwerten der Stadt Bern durch die Uni Bern sowie die temporäre Weiterbenutzung von Komponenten aus der Informatikinfrastruktur der Stadt und die daraus entstehenden finanziellen Belange.
Im Einzelnen werden folgende Punkte geregelt:

7.1. Kauf Inventar (Art. 6)

Das heutige Büromobiliar wie auch die gesamte medizinische Gerätschaft werden per 1. Januar 2026 zu einem Preis von Fr. 400 000.00 an die ZMK verkauft. Die Geräte, welche per 31. Dezember 2025 noch nicht voll abgeschrieben sind, wurden für die Berechnung des Inventarpreises zu ihrem dannzumaligen Buchwert eingestellt. Die anderen eingestellten Preise beruhen auf Schätzungen und Marktrecherchen.
Die betreffenden Gegenstände sind im Anhang, welcher integrierenden Bestandteil des Übernahmevertrags darstellt, aufgeführt. Nicht Gegenstand des Inventars und des Verkaufs sind die Geräte, welche der SZMD bis anhin von der Stadt angemietet hat (z.B. Computer, Bildschirme, Drucker…). Der Erlös geht an die Stadtkasse bzw. wird für die Abschreibung der noch vorhandenen Buchwerte in der Investitionsrechnung verwendet.

7.2. Übernahme des Personals (Art. 4 und 5)

Die oben, Kapitel 4, dargelegten Bedingungen und Eckwerte für die Übernahme des Personals durch die ZMK werden im Übernahmevertrag verankert.
Im Wesentlichen verpflichtet sich die Uni (ZMK), die Mitarbeitenden der Stadt, die am 31. Dezember 2025 für den SZMD tätig sind (und die Neu-Anstellung nicht ablehnen), unbefristet anzustellen und ihnen während zwei Jahren den Besitzstand in Bezug auf Lohn, beinhaltend auch den finanziellen Ausgleich für den Wechsel auf die 42-Stunden Woche, zu gewähren.
Die Stadt wiederum entschädigt die Uni für diese Besitzstandsgewährung. Die Entschädigung beinhaltet die Deckung individueller Lohndifferenzen und die Kompensation für den Wechsel zur 42-Stunden Woche (105% Lohngarantie). Die ZMK werden nach Ablauf von 2 Jahren den Besitzstand im Rahmen der ordentlichen Lohnentwicklungen sicherstellen.
Die Entschädigung wird in jährlichen Tranchen ausbezahlt. Damit kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass betroffene Mitarbeitende vor Ablauf der 2-Jahresgarantie die ZMK verlassen könnten.

Die Regelung betreffend berufliche Vorsorge im Übernahmevertrag hat deklaratorischen Charakter. Damit erfolgt das Bekenntnis der Stadt, für die Gebiete Primatwechsel, Unterdeckung der PVK, Ausgleich Umwandlungssatz und Überbrückungsrente in Härtefallen, einen finanziell definierten Ausgleich zu leisten. Indessen ist Adressatin dieser Ausgleichsleistungen nicht die Uni (mit der der Übernahmevertrag abgeschlossen wird). Vielmehr wird zu einem späteren Zeitpunkt die Umsetzung dieser Ausgleichszahlungen zwischen der Stadt und den involvierten Personalvorsorgekassen zu regeln sein.

7.3 Informatik (Art. 7)

Last but not least regelt der Vertrag die temporäre Weiterbenutzung städtischer IT-Strukturen, wie sie in Kapitel 6 dargestellt ist. Demnach wird die Uni (ZMK) die Hardware des SZMD von den IBE bis Mitte 2026 mieten und die Wartungsleistungen von IBE beziehen; die Kosten werden hälftig geteilt. Die Stadt übernimmt die Kosten für die laufenden Lizenzen und einen Wartungsvertrag bis Mitte 2026 – bzw. darüber hinaus, weil die Verträge teilweise nur mit einer jährigen Frist auf ein Jahresende hin gekündigt werden können.

8. Übersicht und Vergleich der Kosten

Der SZMD weist in den letzten 5 Jahren einen durchschnittlichen Nettoaufwand von Fr. 1 924 462.49 auf (2024: Fr. 1 646 018.93, 2023: Fr. 2 055 213.39; 2022: Fr. 1 944 375.79;

2021: Fr. 1 765 907.87; 2020: Fr. 2 210 796.48). Für den Ausgleich des unterschiedlichen Umwandlungssatzes und des Wegfalls der AHV-Überbrückungsrente zugunsten der 55- bis 63-Jährigen fällt im Jahr 2026 ein einmaliger Betrag von maximal Fr. 511 000.00 an. Dadurch erhöht sich der Nettoaufwand im Jahr 2026 gegenüber dem durchschnittlichen Nettoaufwand um Fr. 238 750.00. Bereits im Jahr 2027 resultiert für die Stadt im Vergleich zum bisherigen Durchschnittsnettoaufwand eine Einsparung von Fr. 761 850.00 und ab dem Jahr 2028 wiederkehrend eine Einsparung von Fr. 828 000.00 jährlich (vgl. nachfolgende Tabelle).

	2026	**2027**	**2028**	**2029**
Abgeltung an ZMK gemäss Leistungsvertrag	1 040 000	850 000	850 000	850 000
Übernahme der Miete (exkl. Nebenkosten) durch die Stadt	246 000	246 000	246 000	246 000
Softwarelizenzen, Wartungsverträge; max. Fr. 50 000.00 an IBE-Kosten im 2026)	230 000			
Ausgleich Lohndifferenzen für drei Mitarbeitende während max. 2 Jahren.	11 350	11 350		
105% Lohngarantie (wegen Wechsel zu 42h-Woche)	54 800	54 800		
PVK: Gutschriften aus Primatwechsel	7 700			
PVK: Unterdeckung	61 900			
Ausgleich Umwandlung und AHV-Überbrückungsrente für 55-63-Jährige	511 000			
Total Kosten für Stadt	2 162 750	1 162 150	1 096 000	1 096 000
Durchschn. Nettoaufwand SZMD i.d.letzten 5 J.	1 924 000	1 924 000	1 924 000	1 924 000
Einsparungen netto Stadt im Vergleich	- **238 750**	**761 850**	**828 000**	**828 000**

Kurzerläuterungen zu einzelnen Positionen:

- Abgeltung und Miete: Die Vereinfachung und Dezentralisierung der obligatorischen Untersuchungen führen zu einer namhaften Kostenersparnis. Die jährliche Abgeltung sowie die Übernahme des Mietzinses sind gemäss Artikel 138 Gemeindeordnung als Kredit für wie-

derkehrende Ausgaben in der Antragsstellung an den Stadtrat mit Faktor 5 zu multiplizieren.
- Informatik: Gemäss Übernahmevertrag übernimmt die Stadt im 2026 maximal 50% der entstehenden Kosten von Informatik Stadt Bern (IBE) und damit unter Einrechnung von Softwarelizenzen und Wartungsverträgen Fr. 230 000.00 der entstehenden Informatikkosten.
- Personal: Der Ausgleich von Lohndifferenzen, die 105%-Lohngarantie während zwei Jahren, die Übernahme der PK-Kosten infolge Unterdeckung und Primatwechsel sowie der Ausgleich des unterschiedlichen Umwandlungssatzes und des Wegfalls der AHV-Überbrückungsrente für ältere Mitarbeitende ergeben für die Stadt Gesamtkosten von maximal Fr. 712 900.00.

9. Gesamtwürdigung

Das vorliegende Geschäft ist eine sozial-, gesundheits- und finanzpolitische Win-Win-Win-Situation für die Stadt Bern. Die Dienstleistungen des SZMD können zu mindestens gleich hoher Qualität fortgeführt werden, mit den ZMK (Universität Bern) konnte eine ebenso fachkompetente wie zuverlässige Vertragspartnerin gefunden werden. Für die Stadt resultieren ab 2027 hohe, jährlich wiederkehrende Einsparungen, ohne dass ein Leistungs- oder Personalabbau stattfinden muss. Mit den ZMK konnten gute, faire Bedingungen ausgehandelt werden für die Übernahme von Aufgaben und Personal. Vor diesem Hintergrund sind die im ersten Betriebsjahr 2026 für die Stadt einmalig anfallenden Mehrkosten vertretbar und sinnvoll. Die Aufgabenübertragung birgt für die ZMK ein gewisses finanzielles Risiko, das sie aber angesichts der Chancen (Ausbau zum Kompetenzzentrum für Kinderzahnmedizin, Ausbildungsstätte) bereit sind, ohne städtische Defizitgarantie einzugehen.

10. Verpflichtungskredit

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, für die beiden Verträge mit der Universität Bern,

- Leistungsvertrag betreffend Übertragung von Aufgaben nach dem Reglement über die Schulzahnmedizin
- Übernahmevertrag betreffend die Erfüllung von übertragenen Aufgaben nach dem Reglement über die Schulzahnmedizin der Stadt Bern durch die ZMK und der damit verbundenen Übernahme von städtischem Personal und Sachwerten,

einen Verpflichtungskredit von Fr. 6 612 900.00 zu bewilligen.

Die Kreditsumme von Fr. 6 612 900.00 setzt sich zusammen aus den Leistungen der Stadt im Rahmen des Leistungsvertrags, enthaltend Abgeltung und Erlass der Miete für fünf Jahre im Umfang von 5,67 Millionen Franken, sowie aus den Leistungen der Stadt im Rahmen des Übernahmevertrags, enthaltend die Entschädigung für die Gewährung des Lohnbesitzstands während 2 Jahren im Umfang von Fr. 132 300.00, den Ausgleich im Rahmen der beruflichen Vorsorge (Primatwechsel, Unterdeckung, Umwandlungssatz und AHV-Überbrückungsrente) im Umfang von Fr. 580 600.00 und die Kosten der IT-Verträge im Umfang von Fr. 230 000.00.
Der Kreditanteil für die Leistungen aus dem Leistungsvertrag soll für 2026 im Umfang von Fr. 1 286 000 und danach in jährlichen Tranchen von Fr. 1 096 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ausbezahlt werden.

Der Kreditanteil für die Gewährung des Lohnbesitzstands soll in den Jahren 2026 und 2027 im Umfang von je Fr. 66 150.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ausbezahlt werden.
Der Kreditanteil für den Ausgleich im Rahmen der beruflichen Vorsorge und die Kosten für die IT-Verträge im Umfang von Fr. 810 600.00 soll 2026 zulasten der Erfolgsrechnung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ausbezahlt werden.

11. Fakultatives Referendum

Der Verpflichtungskredit für die beiden Verträge mit der Universität Bern unterliegt gemäss Artikel 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat bewilligt für die beiden Verträge mit der Universität Bern, Leistungsvertrag betreffend Übertragung von Aufgaben nach dem Reglement über die Schulzahnmedizin und den Übernahmevertrag betreffend die Erfüllung von übertragenen Aufgaben nach dem Reglement über die Schulzahnmedizin der Stadt Bern durch die ZMK und der damit verbundenen Übernahme von städtischem Personal und Sachwerten, einen Verpflichtungskredit von Fr. 6 612 900.00.

2. Der Kredit wird in jährlichen Tranchen zu Lasten der Erfolgsrechnung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport wie folgt ausbezahlt:
   2026: Fr. 2 162 750.00
   2027: Fr. 1 162 150.00
   2028-2030: Fr. 1 096 000.00 jährlich

3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 30. April 2025

Der Gemeinderat

Beilagen:
- Leistungsvertrag (inkl. Anhang) mit der Universität Bern (ZMK) betreffend Übertragung von Aufgaben nach dem Reglement über die Schulzahnmedizin der Stadt Bern
- Übernahmevertrag (inkl. Anhang) betreffend die Erfüllung von übertragenen Aufgaben nach dem Reglement über die Schulzahnmedizin der Stadt Bern durch die ZMK und der damit verbundenen Übernahme von städtischem Personal und Sachwerten